

BL_GERICHTE 400 2011 301 vom 3. Januar 2012

BL Gerichte, 2012-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_2011_301

FR: BL_GERICHTE 400 2011 301 du 3 janvier 2012

IT: BL_GERICHTE 400 2011 301 del 3 gennaio 2012

Regeste

Vorsorgliche Massnahmen; Ehescheidung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO sind erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen - wie hier vorliegend (BGer 5A_882/2010 E. 1.2) - mit Berufung anfechtbar, wobei in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Berufung nur zulässig ist, wenn der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.-- (Art. 308 Abs. 2 ZPO) beträgt. Während der Dauer des Scheidungsverfahrens können gemäss Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 176 Abs. 3 ZGB Kinderunterhaltsbeiträge als vorsorgliche Massnahmen bis zur Mündigkeit des Kindes festgesetzt werden. Für diese Kinderunterhaltsbeiträge kann gemäss Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 177 ZGB eine Anweisung an die Schuldner des Pflichtigen verfügt werden. Der Streitwert beträgt somit CHF 16'150.00 (CHF 850.00 Okt. 2011 für D. und CHF 850.00 x 18, Okt. 2011 - März 2013 für C.) und übertrifft damit die Streitwertgrenze gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO. Die Berufung ist gemäss Art. 311 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides einzureichen. Die schriftlich begründete Verfügung vom 22.09.2011 wurde der Ehefrau am 29.09.2011 zugestellt. Die Berufung ist mit der Eingabe vom 10.10.2011 (Montag) rechtzeitig erklärt worden. Dass der Ehemann zwischenzeitlich die Ausstände bis und mit September 2011 gemäss Berechnung der Vorinstanz und die Kinderunterhaltsbeiträge für Oktober und November 2011 bezahlt hat, ändert am Rechtsschutzinteresse der Ehefrau nichts, weil ihr Rechtsbegehren um künftige privilegierte Zwangsvollstreckung der Kinderunterhaltsbeiträge darüber hinausgeht. Hingegen stellt sich die Frage, ob auch für die Vollstreckung der künftigen Unterhaltsbeiträge für den am 24.10.2011 mündig gewordenen Sohn D. ein Rechtsschutzinteresse der Ehefrau besteht. Die Regelung von Art. 133 Abs. 1 ZGB, wonach im Scheidungsurteil ein Unterhaltsbeitrag über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden kann, gilt - vorbehältlich einer anderslautenden Parteivereinbarung - nicht für Eheschutzmassnahmen und für vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren. Eine Vereinbarung der Parteien, wonach die festgelegten Kinderunterhaltsbeiträge über die Mündigkeit hinaus Geltung beanspruchen können, liegt nicht vor. Die Unterhaltsregelung gemäss Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Liestal vom 19.07.2011 stellt somit für den Sohn D. einen Unterhaltstitel nur bis und mit Oktober 2011 dar. Folglich besteht für die Ehefrau hinsichtlich der künftigen Kinderunterhaltsbeiträge für den Sohn D. kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr, weshalb diesbezüglich auf die Berufung nicht einzutreten ist. Hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs der Tochter C. ist auf die Berufung einzutreten, da auch die übrigen Formalien erfüllt sind. Zuständig für die Beurteilung der Berufung ist

gemäss § 6 Abs. 2 EG ZPO die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.

E. 2

Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 176 Abs. 3 und Art. 177 ZGB kann das Gericht, wenn ein Ehegatte seine Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht erfüllt, dessen Schuldner anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise dem anderen Ehegatten zu leisten. Die Anweisung setzt nur eine Nichterfüllung der Unterhaltspflicht voraus, ein Verschulden des Pflichtigen ist nicht erforderlich. Weiter muss die Anweisung verhältnismässig sein (FamKomm Scheidung/Vetterli, 2. Aufl., Art. 177 ZGB N 4). Art. 291 ZGB geht in Art. 177 ZGB auf (FamKomm Scheidung/Vetterli, 2. Aufl., Art. 177 N 1; BSK ZGB I-Schwander, 4. Aufl., Art. 177 N 8). Es fragt sich zunächst, ob infolge der Neuregelung gemäss Verfügung vom 19.07.2011 der Ehemann einen Rückforderungsanspruch für die der Ehefrau zuviel bezahlten Unterhaltsbeiträge mit den erhöhten Ansprüchen der Kinder auf Unterhalt verrechnen konnte und damit seine Unterhaltspflicht beinahe - bis auf einen Betrag von CHF 200.00 - erfüllte. Gemäss Art. 120 Abs. 1 OR kann, wenn zwei Personen einander Geldsummen schulden, jede ihre Schuld mit ihrer Forderung verrechnen, insofern beide Forderungen fällig sind. Gläubiger der Kinderunterhaltsbeiträge, deren Schuldner der Ehemann ist, sind gemäss Art. 289 Abs. 1 ZGB die Kinder, auch wenn der Unterhaltsanspruch während der Unmündigkeit der Kinder an den gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut zu erfüllen ist. Einen Rückforderungsanspruch für zuviel bezahlte Ehegattenunterhaltsbeiträge hat hingegen der Ehemann gegen die Ehefrau. Zuzufolge unterschiedlicher Forderungsparteien fehlt es daher an der Gegenseitigkeit der zur Verrechnung gestellten Forderungen. Ob die Voraussetzungen einer Verrechnung von Unterhaltsforderungen gegen den Willen des Gläubigers gemäss Art. 125 Ziff. 2 OR erfüllt sind, kann folglich offen gelassen werden. Die erste Voraussetzung für eine Schuldneranweisung, die Nichterfüllung der Unterhaltspflichten gegenüber der Familie, ist somit erfüllt gewesen. Weiter ist zu prüfen, ob eine Schuldneranweisung unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles verhältnismässig ist. Trotz fehlender rechtlicher Voraussetzungen für eine Verrechnung ist zu berücksichtigen, dass die infolge der Neuregelung der Unterhaltsbeiträge gemäss Verfügung vom 19.07.2011 zuviel bezahlten Ehegattenunterhaltsbeiträge dem aus der Ehefrau und den beiden in ihrer Obhut befindlichen Kinder bestehenden Haushalt zugeflossen sind. Die Ehefrau hat dieses Geld zu Verfügung gehabt. Die Ansicht der Ehefrau, durch die Nichterfüllung mangels rechtlicher Zulässigkeit der Verrechnung seien die künftigen Kinderunterhaltsbeiträge gefährdet, mutet deshalb etwas formalistisch an. Das Kantonsgericht hält dafür, hinsichtlich der einem Familienhaushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine "wirtschaftliche Betrachtungsweise" anzuwenden. Dies führt zum Schluss, dass sich eine Schuldneranweisung mangels Gefährdung des Unterhaltsanspruchs für die Monate August und September 2011 und zufolge Zumutbarkeit, die formell noch nicht geleisteten Kinderunterhaltsbeiträge auf dem Betreuungsweg einzutreiben, als unverhältnismässig erweist. Da mithin die zweite Voraussetzung für eine Schuldneranweisung nicht vorliegt, ist die angefochtene Verfügung der Vorinstanz trotz anderer rechtlicher Begründung im Ergebnis nicht zu beanstanden. Gleichzeitig ist der Ehemann mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass er mit der Anordnung einer Schuldneranweisung durch die zuständige Gerichtsinstanz wird rechnen müssen, sollte er künftig durch Unterhaltstitel ausgewiesene Unterhaltsbeiträge verspätet, unvollständig oder gar nicht leisten.

E. 3

Das in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte rechtliche Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person zur Kenntnis nimmt, prüft und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (KUKO ZPO-Naegeli, Art. 239 N 5). Art. 239 Abs. 2 ZPO enthält keine Angaben über den Umfang der Begründungspflicht. Mangels Vorgabe in der ZPO ist auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 29 Abs. 2 BV abzustellen (KUKO ZPO-Naegeli, Art. 239 N 19). Art. 239 ZPO gilt für Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (ZH Komm. ZPO-Staehelin, Art. 239 N 13). Die Begründung muss das Ergebnis der Beweisführung enthalten und die massgebenden Rechtsnormen nennen, aufgrund deren die geltend gemachten Ansprüche gemäss dem nachgewiesenen Sachverhalt zugesprochen oder abgewiesen werden. Weiter muss die Begründung die Parteistandpunkte und die Prozessgeschichte enthalten. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, und muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist jedoch, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (ZH Komm. ZPO-Staehelin, Art. 239 N 16). Aus der Begründung der angefochtenen Verfügung geht klar hervor, dass die Vorinstanz eine vorfrageweise Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der vom Ehemann geltend gemachten Verrechnung unterlassen hat. Die Leitlinien der Entscheidungsfindung der Vorinstanz lassen sich jedoch für die Betroffenen eindeutig erkennen, womit auch eine Anfechtbarkeit auf dem Rechtsmittelweg ohne Erschwernisse möglich ist. Die Begründung mag hinsichtlich Verrechnung als relativ knapp erscheinen, erfüllt jedoch die Vorgaben von Art. 239 ZPO und Art. 29 Abs. 2 BV hinlänglich. Mithin erweist sich die Rüge der Gehörsverletzung als unzutreffend, was zur Abweisung der Berufung in diesem Punkt führt.

E. 4

Gestützt auf die obigen Erwägungen ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Abschliessend ist über die Verlegung der Prozess- und Parteikosten zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sind die Bestimmungen der Art. 104 ff. ZPO. Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO kann das Gericht in familienrechtlichen Verfahren vom Grundsatz der Verlegung der Prozesskosten entsprechend dem Prozessausgang abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Hier gilt die Ermessensregel durchwegs. Es spielt keine Rolle, ob es um vermögensoder nicht vermögensrechtliche Fragen geht (Gasser/Rickli, ZPO Kurzkomentar, Art. 107 N 2). Da der Ehemann die Kinderunterhaltsbeiträge nicht vollständig geleistet hat und die Ehefrau bereits zu einem früheren Zeitpunkt zwecks Durchsetzung der Unterhaltsansprüche eine Schuldneranweisung hat anordnen lassen müssen, erscheint es verständlich, dass sie gegen die Abweisung ihres Gesuchs durch den Vorderrichter ein Rechtsmittel ergriffen hat. Daher wäre es unbillig, sie alleine die Prozesskosten des Berufungsverfahrens tragen zu lassen. Nach Ansicht des Kantonsgerichts ist es vielmehr angemessen, den Parteien die Gerichtskosten im Verhältnis 3/4 Ehefrau 1/4 Ehemann aufzuerlegen und die Ehefrau zur Leistung einer Parteientschädigung von CHF 1'000.00 zzgl. MWST an den Ehemann zu verpflichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.